

► Kostenrecht

Reisekosten des Hausanwalts am dritten Ort

| Ist die Hinzuziehung eines auswärtigen Rechtsanwalts zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung nicht notwendig im Sinne von § 91 Abs. 2 S. 1 HS 2 ZPO, führt dies lediglich dazu, dass die Mehrkosten, die gegenüber der Beauftragung von bezirksansässigen Prozessbevollmächtigten entstanden sind, nicht zu erstatten sind. |

Tatsächlich angefallene Reisekosten des auswärtigen Rechtsanwalts sind deshalb nach dem BGH (9.5.18, I ZB 62/17, Abruf-Nr. 202202) insoweit erstattungsfähig, als sie auch entstanden wären, wenn die obsiegende Partei einen Rechtsanwalt mit Niederlassung am weitest entfernt gelegenen Ort innerhalb des Gerichtsbezirks beauftragt hätte. Der BGH tritt damit der weit verbreiteten Praxis entgegen, die Partei über Gebühr mit einem „Alles-oder-Nichts-Prinzip“ zu benachteiligen. Die entgegenstehende Auffassung des OLG Celle (NJW 15, 2670), des OLG Frankfurt (JurBüro 2016, 203) und des OLG Karlsruhe (FamRZ 17, 1417) ist damit überholt.

PRAXISTIPP | In Zeiten von Routenplanern im Internet lässt sich die weiteste Entfernung im Gerichtsbezirk verlässlich berechnen. Diese Kosten sollten Sie zumindest hilfsweise unter Bezugnahme auf die Entscheidung des BGH geltend machen.

► Prozessvertretung

Wider den Hausanwalt ...

| Die GEMA kann ebenso wie ein Verband zur Verfolgung gewerblicher Interessen (§ 8 Abs. 3 Nr. 2 UWG) oder ein in die Liste qualifizierter Einrichtungen aufgenommener Verband (§ 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 UKlaG) einen am Prozessgericht zugelassenen Rechtsanwalt schriftlich instruieren und deshalb keine Reisekosten auswärtiger Anwälte erstattet verlangen. |

Das OLG Hamburg (25.1.18, 8 W 5/17, Abruf-Nr. 205424) hat dem Bevollmächtigten der GEMA aus München die Erstattung seiner Reisekosten nach Hamburg verweigert. Die GEMA sei ein Unternehmen, das ebenso, wie qualifizierte Einrichtungen nach § 8 Abs. 3 Nr. 2 UWG n. F., § 13 Abs. 2 Nr. 2 UWG a. F. § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 UKlaG zu behandeln sei, als habe es eine eigene Rechtsabteilung, sodass sie grundsätzlich in der Lage sei, Bevollmächtigte am Prozessort sachgerecht zu informieren. Ein Umstand, der ausnahmsweise die Hinzuziehung eines „Hausanwaltes“ erlaube, sei nicht dargetan.

MERKE | Nach der Rechtsprechung des BGH (13.9.11, VI ZB 42/10, Abruf-Nr. 113352) kann ein solcher Umstand gegeben sein, wenn die dem Rechtsstreit vorgegangene unternehmensinterne Bearbeitung der Sache an einem Ort stattgefunden hat, an dem das Unternehmen weder seinen Hauptsitz noch eine Zweigniederlassung unterhält.



IHR PLUS IM NETZ
fmp.iww.de
Abruf-Nr. 202202

**Routenplaner nutzen
– Kosten ersetzt
verlangen**



IHR PLUS IM NETZ
fmp.iww.de
Abruf-Nr. 205424



IHR PLUS IM NETZ
fmp.iww.de
Abruf-Nr. 113352